



Kommunale Vorlagen für die Urnenabstimmung vom 8. März 2026

BELEUCHTENDER BERICHT

1. Gemeindeorganisation

- Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Stammheim

2. Gemeindeorganisation

- Ergänzung der Gemeindeordnung der Gemeinde Stammheim zum Thema „Wind“



Auf dem Stimmrechtsausweis sind die Urnenöffnungszeiten und alles Wissenswerte über die persönliche Stimmabgabe und Stellvertretung vermerkt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindekanzlei, Tel. 052 744 55 11.

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat der Gemeinde Stammheim unterbreitet Ihnen folgende Geschäfte

- **Wollen Sie die Vorlage «Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Stammheim» annehmen?**
- **Wollen Sie die Vorlage «Ergänzung der Gemeindeordnung der Gemeinde Stammheim zum Thema „Wind“ » annehmen?**

zur Urnenabstimmung vom 8. März 2026, mit dem Antrag, beiden Vorlagen zuzustimmen.

VORLAGE 1

GEMEINDEORGANISATION

- Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Stammheim

Das Wichtigste in Kürze

Die geltende Gemeindeordnung vom 4. März 2018 weist in einzelnen Punkten Bestimmungen auf, die nicht mehr der heutigen Praxis entsprechen und aus diesem Grund eine Anpassung benötigen.

Die wichtigsten Anpassungen sind, dass die Mitglieder des Wahlbüros neu durch den Gemeinderat statt durch die Gemeindeversammlung gewählt werden und auch die Erteilung des Gemeindebürgerrechts künftig durch den Gemeinderat erfolgen soll. Zudem bestehen entgegen der Annahme vor der Fusion keine Sicherheits- und Forstkommission; dafür sind die Marktkommission und die Schwimmbadkommission neu aufgeführt. Ebenfalls zusätzlich aufgenommen wird die Finanztechnische Prüfstelle in der Gemeindeordnung. Zudem wurde die gesamte Gemeindeordnung geschlechterneutral formuliert.

DIE VORLAGE IM DETAIL

Sachverhalt

Gestützt auf Art. 8 der Gemeindeordnung ist die Revision der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Die geltende Gemeindeordnung vom 4. März 2018 weist in einzelnen Punkten Bestimmungen auf, die nicht mehr der heutigen Praxis entsprechen und deshalb einer Anpassung bedürfen. Zudem wurde die gesamte Gemeindeordnung geschlechterneutral formuliert, so wie es der aktuellen Handhabung entspricht.

Antrag

Gemeindeordnung Stammheim per 01.01.2019	Gemeindeordnung Stammheim per 08.03.2026
<p>Art.9 Fakultatives Referendum ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Einbürgerungen.</p> <p>Art. 11 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmezählenden in der Gemeindeversammlung, 2. die Mitglieder des Wahlbüros. <p>Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen, welche Gegenstände betreffen, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen sowie der übrigen Stellen im Schulbereich soweit nicht 	<p>Art.9 Fakultatives Referendum ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Einbürgerungen.</p> <p>Art. 11 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmezählenden in der Gemeindeversammlung, 2. die Mitglieder des Wahlbüros. <p>Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen, welche Gegenstände betreffen, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen sowie der übrigen Stellen im Schulbereich soweit nicht

<p>die Schulpflege oder der Kanton zuständig ist,</p> <p>7. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</p> <p>9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht.</p>	<p>die Schulpflege oder der Kanton zuständig ist,</p> <p>7. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</p> <p>9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht.</p>
<p>Art. 15 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat oder die Schulpflege zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes, 7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000, 10. der Erwerb und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 750'000, 11. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 750'000. 	<p>Art. 15 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat oder die Schulpflege zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes, 7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000, 10. der Erwerb und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 750'000, 11. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 750'000.

Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindegeschreiberin bzw. den Gemeindegeschreiber,
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.

**Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse
Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen,
 - b) **das Vizepräsidium**
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) das Präsidium und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
 - c) **die Mitglieder des Wahlbüros**
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindegeschreiberin bzw. den Gemeindegeschreiber,
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.

**Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse
Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. ~~Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.~~
Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung und Führung,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung,
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
3. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung zur Erfüllung bestehender Aufgaben und gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
4. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung und Führung,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung,
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, ~~soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,~~
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums,

10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
3. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung zur Erfüllung bestehender Aufgaben und gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,

~~4. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,~~

5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von

erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit verbundenen neuen Ausgaben in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.

Art. 31 Rechtssetzungsbefugnisse Schulpflege

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte und Schulleitungen im Rahmen von Art. 28 GO,
5. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen.

Art. 37 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

- a) Liegenschaftskommission,
- b) Sicherheitskommission,
- c) Werkkommission,
- d) Forstkommission

² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit verbundenen neuen Ausgaben in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.

Art. 31 Rechtssetzungsbefugnisse Schulpflege

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte und Schulleitungen im Rahmen von Art. 28 GO,
5. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen.
7. **über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.**

Art. 37 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

- a) Liegenschaftskommission,
- b) **Sicherheitskommission,**
- c) Werkkommission,
- d) **Forstkommission,**
- e) **Marktkommission,**
- f) **Schwimmbadkommission**

² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

	<p>Art. 41a Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>
--	--

Erwägungen

Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art.9 Fakultatives Referendum

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Seit Juli 2023 gibt es im Kanton Zürich ein neues Gesetz für die Einbürgerung. Unter anderem gibt es neu keine Unterscheidung mehr zwischen Personen mit und ohne Anspruch. Früher sah das kantonale Recht für Personen einen Anspruch auf Einbürgerung vor, wenn sie in der Schweiz geboren oder zwischen 16 und 25 Jahre alt waren und während mindestens 5 Jahren in der Schweiz eine Schule in einer der Landessprachen besucht haben. Diese Unterscheidung gibt es mit der neuen gesetzlichen Grundlage nicht mehr. Heute wird nur noch zwischen einer ordentlichen und erleichterten Einbürgerung unterschieden. Die ordentliche Einbürgerung erfolgt auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene. Die Gemeinde entscheidet über die Aufnahme von Gesuchen und prüft die Integration. Bei einer erleichterten Einbürgerung entscheidet ausschliesslich der Bund. Die Gemeinde hat dabei eine Mitwirkungspflicht (z. B. Stellungnahme), jedoch keine Entscheidungskompetenz.

In der Gemeindeordnung der Gemeinde Stammheim vom 4. März 2018 wurde festgehalten, dass die Gemeindeversammlung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig ist, soweit keine Pflicht zur Aufnahme

besteht (ohne Anspruch). Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht (mit Anspruch), ist bereits heute der Gemeinderat zuständig. Da diese Unterscheidung nicht mehr existiert, muss die Gemeinde Stammheim ihre Gemeindeordnung entsprechend anpassen. Das Gesetz sieht neu nur noch ein Einbürgerungsorgan pro Gemeinde vor.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung (Wohnsitzdauer, Integration, Sprachkenntnisse, Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Finanzielle Unabhängigkeit etc.) prüfen Bund, Kanton und die Gemeinde im Rahmen eines standardisierten Verfahrens mittels Nachweisen, Sprach-/Grundkenntnistests und eines Einbürgerungsgesprächs. Dadurch ist der Ermessensspielraum sehr klein geworden.

Formelle Voraussetzungen

Kriterium	Gemeinde	Kanton	Bund
Registrierung im Personenstandsregister	nein	ja	nein
C-Bewilligung	nein	ja	ja
Aufenthaltsfristen	nein	ja	ja

Materielle Voraussetzungen

Kriterium	Gemeinde	Kanton	Bund
Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	nein	ja	ja
Respektierung der Werte der Bundesverfassung	ja	nein	nein
Deutschkenntnisse	ja	nein	nein
Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung	ja	nein	nein
Förderung der Integration	ja	nein	nein
Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen	ja	nein	nein
Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit	nein	nein	ja

Quelle: Handbuch Einbürgerungen: Neues Recht, Kanton Zürich (Stand: 15.08.2025)

Sobald die Prüfung abgeschlossen ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind, stellt der Gemeinderat heute der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Antrag. Die Stimmberechtigten können ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen, wenn ein Antrag gestellt und begründet wird (Art. 16 Abs. 2 BÜG). Der Antrag muss dabei objektiv, sachlich und nicht diskriminierend sein und sich auf gesetzlich relevante Kriterien beziehen. Wenn ein Gesuch alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, gibt es normalerweise keinen rechtlich gültigen Grund für eine Ablehnung und die betroffene Person kann einen negativen Entscheid anfechten.

Mit dem neuen kantonalen Bürgerrecht wurden die gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit einer Einbürgerung durch die Gemeindeversammlung zudem zusätzlich verschärft. In der Einladung darf nur noch die Anzahl Einbürgerungen angekündigt werden. Name, Vorname und Geburtsjahr dürfen erst im Beleuchtenden Bericht angegeben werden (§ 18 Abs. 1-2 KBüV). Weitere Angaben sind nicht zulässig. Eine Aktenauflage vor der Versammlung ist nicht erlaubt, da die Gesuchsunterlagen besondere Personendaten im Sinne von §3 IDG enthalten. Zum Schutz der Personendaten muss der Beleuchtende Bericht nach der Versammlung auch aus dem Internet gelöscht oder die Angaben zu Bewerbenden geschwärzt werden (§ 19 KBüV).

Im Kanton Zürich können die Gemeinden die Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts dem Gemeinderat, der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeparlament oder einer Bürgerrechtskommission zuweisen. Urnenabstimmungen sind nicht zulässig. In den vergangenen Jahren haben ein Grossteil der Gemeinden im Kanton Zürich die Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts dem Gemeinderat übertragen. Mit der geplanten Änderung der Gemeindeordnung per 8. März 2026 soll auch in der Gemeinde Stammheim künftig der Gemeinderat über ordentliche Einbürgerungsanträge entscheiden können.

Entwicklung der Einbürgerungszuständigkeit 2003 – 2023:

Einbürgerungsorgan	2003	2007	2015	2023	Veränderung
Gemeindeversammlung	151	85	52	5	- 146
Gemeinderat	8	67	97	136	+ 128
Bürgerrechtskommission	0	7	9	5	+ 5
Gemeindeparlament	12	8	4	2	- 10
Stadtrat	0	4	7	12	+ 12

Quelle: Handbuch Einbürgerungen: Neues Recht, Kanton Zürich (Stand: 15.08.2025)

Da die Gemeindeversammlung rechtlich an die Beurteilung und Empfehlung des Gemeinderats gebunden ist, verfügt sie faktisch über keinen eigenen Entscheidungsspielraum mehr. Die Anpassung ermöglicht eine regelmässige und zeitnahe Behandlung der Gesuche im Gemeinderat, unabhängig vom Turnus der Gemeindeversammlungen. Die Änderung der Gemeindeordnung ist aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich. Sie verändert weder die Einbürgerungsvoraussetzungen noch den Prüfprozess, sondern regelt ausschliesslich die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde neu.

Wahl des Wahlbüros

Art. 11 Wahlbefugnisse

Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Bisher wurde das Wahlbüro durch die Gemeindeversammlung gewählt. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass diese Regelung wenig flexibel ist, insbesondere bei kurzfristigen Rücktritten von Mitgliedern. Die Wahl des Wahlbüros durch den Gemeinderat ermöglicht eine zeitnahe Besetzung, stellt den ordnungsgemässen Ablauf von Wahlen und Abstimmungen sicher und reduziert den organisatorischen Aufwand. Aus diesen Gründen soll der Gemeinderat künftig das Wahlbüro direkt wählen können.

Geschäftsbericht

Art. 15 Finanzbefugnisse

In der geltenden Gemeindeordnung wird ein Geschäftsbericht erwähnt. Ein solcher Bericht wird jedoch nicht erstellt und ist auch gesetzlich nicht vorgeschrieben. Um Klarheit zu schaffen und Widersprüche zu vermeiden, soll

diese Position gestrichen werden. Damit wird die Gemeindeordnung an die tatsächliche Praxis angepasst.

Wahl des Vizepräsidiums

Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Bislang war in der Gemeindeordnung nicht festgelegt, wie das Vizepräsidium des Gemeinderats bestimmt wird. Dieser organisatorisch wichtige Punkt soll eindeutig geregelt werden. Neu wird festgehalten, dass das Vizepräsidium, wie bisher in der Praxis gehandhabt, anlässlich der Konstituierung durch den Gemeinderat gewählt wird.

Rechtssetzungsbefugnisse Gemeinderat und Schulpflege

Art. 23 Rechtssetzungsbefugnisse Gemeinderat

Art. 31 Rechtssetzungsbefugnisse Schulpflege

In Art. 23 Ziff. 5 der Gemeindeordnung wurde dem Gemeinderat die Kompetenz für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen für Gegenstände erteilt, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. In dieser Aufzählung fehlte bisher die «Urne». Grundsätzlich ist auch die Schulpflege im Rahmen ihres Aufgabenbereichs neben den in Art. 31 Gemeindeordnung aufgezählten Erlasse für den Erlass untergeordneter Bestimmungen zuständig. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird die Rechtsetzungskompetenzen der Schulpflege durch eine zusätzliche Ziffer ergänzt.

Unterstellte Kommissionen

Art. 37 Unterstellte Kommissionen

In der bestehenden Gemeindeordnung sind eine Sicherheitskommission sowie eine Forstkommission erwähnt. Diese wurden nach der Fusion jedoch nie gebildet, da sich der Bedarf nicht ergeben hat. Um die Gemeindeordnung auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustimmen, sollen diese Kommissionen aus der Gemeindeordnung gestrichen werden. Stattdessen werden neu die Marktkommission und die Schwimmbadkommission - beides bestehende und aktiv tätige Kommissionen - neu in der Gemeindeordnung verankert.

Finanztechnische Prüfstelle

Art. 41a Finanztechnische Prüfstelle

Die finanztechnische Prüfstelle wird in der Praxis bereits eingesetzt, war jedoch bislang nicht ausdrücklich in der Gemeindeordnung erwähnt. Um eine klare rechtliche Grundlage zu schaffen und die bestehenden Abläufe transparent zu machen, wird diese Stelle neu in die Gemeindeordnung aufgenommen.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlagen und der erforderlichen formellen Anpassungen der Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Stammheim zuzustimmen.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Stammheim» annehmen?

VORLAGE 2

GEMEINDEORGANISATION

- Ergänzung der Gemeindeordnung der Gemeinde Stammheim zum Thema „Wind“

Das Wichtigste in Kürze

Der Regierungsrat hat das Windeignungsgebiet Stammerberg weitgehend bestätigt, wovon ein grosser Teil auf gemeindeeigenem Land liegt. Die Frage, ob dieses Land für grosse Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden soll, hat erhebliche Auswirkungen und ist in der heutigen Gemeindeordnung nicht geregelt. Um Klarheit zu schaffen, soll die Gemeindeordnung ergänzt werden, sodass sowohl ein zustimmender wie auch ein ablehnender Entscheid verbindlich der Urnenabstimmung unterliegt und damit direkt von den Stimmberechtigten gefällt wird.

DIE VORLAGE IM DETAIL

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 12. November 2025 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die Festsetzung der Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Beim Windeignungsgebiet Nr. 3, Stammerberg, wurde der Abstandspuffer zum geschützten Ortsbild zwar leicht vergrössert, das Gebiet damit aber nur unwesentlich verkleinert. Mit Beschluss vom 24. Februar 2025 hat der Gemeinderat Stammheim entschieden, den Stimmberechtigten eine oder mehrere Grundsatzfragen zum Thema Windenergie anlässlich einer Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Da die Frist für die Gemeindeversammlung vom 2. Januar 2026 bereits abgelaufen ist und die nächste Versammlung erst am 17. Juni 2026 stattfindet, möchte der Gemeinderat die Stimmberechtigten über eine Ergänzung der Gemeindeordnung miteinbeziehen. Gestützt auf Art. 8 der Gemeindeordnung ist die Revision der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Antrag

Gemeindeordnung 01.01.2019	Stammheim	per	Gemeindeordnung 08.03.2026	Stammheim	per
Artikel 8 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: [Ziff. 1 bis 8]			Artikel 8 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: [Ziff. 1 bis 8 unverändert] 9. Verkauf, Tausch oder Gewährung eines Baurechts bei Fruchtfolgeflächen und Wald für die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 30 Metern.		

Erwägungen

Die Gemeinde Stammheim verfügt im Perimeter des vom Regierungsrat vorgesehenen Windeignungsgebiets auf dem Stammerberg über grosse Waldflächen. Die Flächen im Eigentum der Gemeinde umfassen ca. 60% des Windeignungsgebiets.

Die Frage, ob gemeindeeigenes Land für die Nutzung mit industriellen Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von mehr als 30 Metern zur Verfügung gestellt werden soll, ist für die Gemeinde von grosser Tragweite. Von einem solchen Entscheid und den möglichen Auswirkungen betroffen ist die gesamte Bevölkerung des Stammertals. Weiter hätte ein Entscheid für oder gegen die Zurverfügungstellung von Land voraussichtlich gewichtige finanzielle Auswirkungen.

Die Kompetenzen im Hinblick auf einen Beschluss für oder gegen das Zulassen von Windenergieanlagen auf gemeindeeigenem Land sind in der geltenden Gemeindeordnung aus Sicht des Gemeinderats ungenügend geregelt.

Zu unterscheiden ist, ob ein zustimmender oder ein ablehnender Beschluss über die Zurverfügungstellung von Land gefällt würde:

Gemäss Art. 15 Ziff. 9 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Beschluss über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000. Der Gemeinderat ist der

Ansicht, dass eine Zurverfügungstellung von Land für Windenergieanlagen, die einer vorübergehenden oder dauernden Veräusserung im Wert von mehr als Fr. 500'000 entspricht, ebenfalls unter diese Bestimmung fällt und dass damit die Gemeindeversammlung darüber zu befinden hätte. Restlos geklärt ist diese Frage jedoch nicht. Zudem hält die Gemeinde den Wald nicht im Finanzvermögen, sondern im Verwaltungsvermögen. Damit bestehen betreffend die Kompetenzordnung offene Fragen und es ist aus Sicht des Gemeinderates nicht abschliessend geklärt, ob ein zustimmender Beschluss über die Zurverfügungstellung von Land für die Errichtung von Windenergieanlagen in die Kompetenz des Gemeinderates oder in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen würde.

Ein ablehnender Beschluss über die Zurverfügungstellung von Land hätte voraussichtlich zur Folge, dass die Gemeinde auf einmalige oder wiederkehrende Einnahmen verzichtet. Über einen Einnahmeverzicht ist analog der Bewilligung von neuen Ausgaben zu beschliessen. Die Finanzbefugnisse sind gemäss Gemeindeordnung wie folgt: Der Gemeinderat beschliesst über wiederkehrende Ausgaben resp. einen Einnahmeverzicht bis Fr. 30'000 pro Jahr (Art. 25 Ziff. 1) und die Gemeindeversammlung über einen Einnahmeverzicht über Fr. 30'000 bis Fr. 300'000 (Art. 15 Ziff. 4). Darüber hinaus ist eine Urnenabstimmung durchzuführen (Art. 8 Ziff. 2). Damit wäre für einen ablehnenden Entscheid über die Zurverfügungstellung von Land je nach Höhe der mutmasslichen Einnahmen resp. des zu erwartenden Einnahmeverzichts die Gemeindeversammlung zuständig, möglicherweise wäre aber auch eine Urnenabstimmung erforderlich. Klarheit darüber besteht nicht.

Aufgrund der dargestellten Unklarheiten und des Interpretationsspielraums, welche die geltende Fassung der Gemeindeordnung beinhaltet, erachtet es der Gemeinderat als wichtig, Klarheit zu schaffen.

Mit der vorgeschlagenen neuen Kompetenzordnung wird sichergestellt, dass sowohl ein zustimmender wie auch ein ablehnender Entscheid über die Zurverfügungstellung von Land für die Erstellung von grossen Windenergieanlagen an der Urne zu fällen ist.

Aufgrund der grossen Auswirkungen eines Entscheids über die Zurverfügungstellung von Land für grosse Windenergieanlagen ist es aus Sicht des Gemeinderats angebracht, eine entsprechende Vorlage einer

Urnenabstimmung vorzulegen. Damit ist auch sichergestellt, dass die erwähnten Finanzkompetenzen in jedem Fall eingehalten werden.

Über die vom Gemeinderat Stammheim am 27. Oktober 2025 beschlossenen Änderungen soll separat abgestimmt werden, um eine bessere Interpretierbarkeit des Ergebnisses zu gewährleisten. Zudem soll aufgrund der Wichtigkeit der Frage die Möglichkeit bestehen, die am 27. Oktober 2025 beschlossenen Änderungen unabhängig von der vorliegenden Vorlage gutzuheissen oder abzulehnen.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten aufgrund der vorstehenden Erwägungen der Ergänzung der Gemeindeordnung der Gemeinde Stammheim zum Thema „Wind“ zuzustimmen.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Ergänzung der Gemeindeordnung der Gemeinde Stammheim zum Thema «Wind»» annehmen?

Unterstammheim, im Januar 2026

Der Gemeinderat Stammheim

Die Präsidentin:
Beatrice Ammann

Der Schreiber:
Christian Noth